



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN  
 UND DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN

NUMMER 2

MÜNCHEN, 26. FEBRUAR 2001

14. JAHRGANG

7910-U

**Richtlinien über Bewirtschaftungsverträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Vom 11. Januar 2001 Nr. 64 m-8633.1-2001/7

An die Regierungen  
 die kreisfreien Städte  
 die Landratsämter

Der Freistaat Bayern gewährt für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen ein Entgelt nach diesen Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Entgelt nach diesen Richtlinien ist eine Zuwendung im Sinne der Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO).

Grundlagen dieser Richtlinien sind

- die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)
- die Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)
- die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege und
- der Plan zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in Bayern 2000-2006, der mit Bescheid der Europäischen Kommission vom 7. September 2000 genehmigt wurde.

**Inhaltsübersicht****I. Allgemeine Beschreibung des Vertragsnaturschutzprogramms**

- 1 Zweck des Programms
- 2 Gegenstand der Verträge
- 3 Vertragspartner
- 4 Vertragsvoraussetzungen
- 5 Umfang des Entgelts
- 6 Mehrfachförderung

**II. Verfahren**

- 7 Abwicklung
- 8 Hinweis auf andere Förderrichtlinien

**III. Schlussvorschriften**

- 9 Einvernehmen
- 10 Inkrafttreten
- 11 Außerkrafttreten

**Verzeichnis der Anlagen**

Anlage 1	Maßnahmenübersicht
Anlagen 2.1 - 2.6	Maßnahmenkombinationen
Anlage 3	Merkblatt über das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm
Anlage 4	Vertragsmuster

**I.****Allgemeine Beschreibung des Vertragsnaturschutzprogramms****1 Zweck des Programms**

Das Programm soll dazu beitragen,

- die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und zu verbessern,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu sichern und zu entwickeln,
- die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich wiederherzustellen und damit
- den Biotopverbund Bayern aufzubauen sowie das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 in Bayern zu entwickeln.

**2 Gegenstand der Verträge****2.1 Verträge können abgeschlossen werden für****2.1.1 naturschonende Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen gemäß Anlage 1**

- zum Sichern und Entwickeln ökologisch wertvoller Lebensräume; dies sind Mager- und Trockenstandorte, Feuchtfelder, Lebensräume, die durch besonders naturschonende Nutzungen entstanden und geprägt sind, z.B. ökologisch wertvolle Streuobstbestände, Teiche, Stillgewässer und alte Weinberge, sowie geschützte und schutzwürdige Flächen einschließlich Einzelschöpfungen der Natur,
- zum Sichern und Entwickeln der Lebensgrundlagen wildlebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten,

- zum Erhalten historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart, z.B. Landschaften mit ausgeprägter Hecken- und Hagstruktur, Hohlwege, Terrassen und Raine, Stein- und Erdwälle,

2.1.2 die langfristige Bereitstellung von Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Festlegung auf 10 oder 20 Jahre) im Rahmen von Regelungen gemäß Nr. 7.3.

2.2 Vorrang haben Maßnahmen auf der Grundlage qualifizierter naturschutzfachlicher Pläne und Konzepte.

**3 Vertragspartner**

Die unteren Naturschutzbehörden können Verträge gemäß Art. 54 ff. Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz abschließen mit

- landwirtschaftlichen Unternehmern im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG)
- Nebenerwerbslandwirten, auch wenn sie im Einzelfall weniger als 3 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften
- Naturschutzverbänden und Landschaftspflegeverbänden, wenn und soweit die Verträge zur Pflege aufgebener Flächen erforderlich sind und Landwirte nicht zur Übernahme dieser Maßnahmen bereit sind.

Ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, soweit sie landwirtschaftliche Betriebe in Eigenregie führen.

**4 Vertragsvoraussetzungen****4.1 Verträge werden abgeschlossen, wenn**

- 4.1.1 die Maßnahmen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen,
- 4.1.2 der durch die Maßnahmen verfolgte Zweck nachhaltig gesichert ist oder erreicht werden kann,
- 4.1.3 bei geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur die Maßnahmen dem jeweiligen Schutzzweck entsprechen.

**4.2 Verträge werden abgeschlossen**

- auf Flächen nach Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG mit Ausnahme der unter Nrn. 2 und 5 genannten Biotope,
- auf Flächen in Nationalparks, in Naturschutzgebieten sowie in Gebieten der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG, auf Flächen nach Art. 13d Abs. 3 BayNatSchG, auf Flächen, die nach Art. 9 und 12 Abs. 1 BayNatSchG als Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteile und Grünbestände geschützt sind, sowie auf Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind,

- darüber hinaus in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Landwirtschaftsbehörden auf ausgewählten Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.

## 5 Umfang des Entgelts

5.1 Das Entgelt wird für den im Vertrag festgelegten Verpflichtungszeitraum gewährt (vgl. Nr. 7.3). Das Merkblatt (Anlage 3) sowie das Vertragsmuster (Anlage 4) sind insbesondere hinsichtlich der dort festgelegten Nebenbestimmungen (Auflagen, Verpflichtungen und Bedingungen) Bestandteil dieser Richtlinien.

5.2 Für die jährliche Höhe des Entgelts gelten die Sätze gemäß Anlagen 1 und 2. Diese Sätze stellen Höchstsätze dar.

5.3 Betriebsübergang, Flächenänderungen

Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die Entgelt gewährt wird, auf andere Personen über oder an Verpächter zurück, muss der Empfänger selbst oder dessen Erbe das für diese Flächen erhaltene Entgelt zuzüglich Zinsen vollständig zurückerstaten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden.

Dies gilt nicht

- wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Flurbereinigungsverfahren oder ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt oder die im Rahmen solcher Verfahren durch wertgleiche Flächen nicht ersetzt werden können, so dass eine Fortsetzung der Maßnahmen ausscheidet,
- wenn der Beihilfeempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,
- bei Inanspruchnahme der Flächen im öffentlichen Interesse,
- in Fällen höherer Gewalt.

5.4 Ahndung von Unregelmäßigkeiten aufgrund von Kontrollen

5.4.1 Bei festgestellter negativer Abweichung zwischen der vereinbarten und der tatsächlichen Flächengröße bemisst sich das Entgelt folgendermaßen:

- Ist die festgestellte Differenz nicht größer als 3 v.H. oder 2 ha, so bemisst sich die Zuwendung nach der festgestellten Flächengröße.
- Weicht die tatsächliche Fläche um mehr als 3 v.H. oder 2 ha von der vertraglich vereinbarten Fläche ab, so wird die Zuwendung nach der tat-

sächlichen Flächengröße berechnet, wobei die Zuwendung im Jahr der festgestellten Abweichung zusätzlich um das Doppelte der festgestellten Differenz zu kürzen ist (Sanktion). Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre ist entsprechend der Abweichung (ohne Sanktion) zuzüglich Zinsen ab Entstehung des Rückzahlungsanspruchs zurückzufordern, soweit die Abweichung auch in den vergangenen Verpflichtungsjahren vorgelegen hat. Der Vertrag ist entsprechend zu ändern.

- Ist die festgestellte Differenz größer als 20 v.H., ist der Vertrag für diese Maßnahmen mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen und sind die gezahlten Zuwendungen zuzüglich Zinsen ab Eintritt der Unwirksamkeit des Vertrags zurückzufordern.

Beruhet zuviel gezahltes Entgelt auf einem Irrtum der zuständigen Behörden, entfallen die Erhebung von Zinsen sowie weitergehende Sanktionen.

5.4.2 Flächen, auf denen der Vertragspartner nicht alle vereinbarten Verpflichtungen (z.B. Schnittzeitpunkt, Düngeeinschränkungen u.ä.) erfüllt hat, gelten bei der Kontrolle als nicht vorgefundene Fläche; der Anspruch auf Entgelt entfällt.

5.4.3 Im Fall falscher Angaben, die absichtlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird der Vertragspartner von der Gewährung jedweder Beihilfe aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ausgeschlossen. Darunter fallen das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm einschließlich Erschwernisausgleich sowie das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm Teil A. Für die Dauer von zwei Jahren dürfen keine neuen Umweltschutzverpflichtungen nach den oben genannten Programmen eingegangen werden.

5.4.4 Die Rückforderung des Entgelts, z.B. bei Vertragsverletzung, Kündigung oder Auszahlung ohne Rechtsgrund, erfolgt durch Bescheid. Für Rechtsstreitigkeiten aus den Verträgen sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

5.5 Rückforderungsansprüche werden nach Ablauf von fünf Jahren ab der Auszahlung nur dann geltend gemacht, wenn die Gründe für die Rückforderung der Behörde vor Ablauf bekannt geworden sind.

## 6 Mehrfachförderung

6.1 Für Kombinationsmöglichkeiten von Maßnahmen auf ein und derselben Fläche ist Anlage 2 maßgebend.

6.2 Soweit Flächen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden (Art. 17 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 2 BayHO, VV Nr. 3.6 zu Art. 23 BayHO).

Demgemäß entfällt insbesondere für Flächen, für die im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms oder nach dem Wasserhaushaltsgesetz bereits Beihilfen für vergleichbare Leistungen gewährt werden, ein Entgelt nach diesen Richtlinien. Das Entgelt entfällt auch für Flächen, für die Ausgleichszahlungen nach Art. 36a BayNatSchG gewährt werden.

Dagegen können neben dem Entgelt nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, Zahlungen, die sich nicht auf vergleichbare Leistungen beziehen, gewährt werden, insbesondere

- eine Förderung nach der Kulturpflanzenregelung, mit Ausnahme des Stilllegungsausgleichs,
- Ausgleichszahlungen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen auf Grund gemeinschaftlicher Umweltvorschriften sowie in anderen durch spezifische Nachteile gekennzeichneten Gebieten und
- in der Regel die Ausgleichszulage.

- 6.3 Die Teilnehmer am Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm haben zu erklären, ob und an welchen sonstigen flächenbezogenen Förderprogrammen des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU sie teilnehmen.

## II. Verfahren

### 7 Abwicklung

- 7.1 Verpflichtungen zu Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen werden entsprechend dem Vertragsmuster nach Anlage 4 für flurstücksmäßig bezeichnete Flächen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Die Vertragspartner haben ihre Berechtigung zur Nutzung der Flächen nachzuweisen. Vertragspartner können nur die tatsächlichen Bewirtschafter der jeweiligen Fläche(n) sein.

- 7.2 Eigentümer oder Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich nutzbarer Flächen, die Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 und/oder 2.1.2 dieser Richtlinien durchführen wollen, wenden sich formlos an die untere Naturschutzbehörde oder das Amt für Landwirtschaft und Ernährung. Die untere Naturschutzbehörde prüft die Voraussetzungen, macht das Prüfungsergebnis aktenkundig und schließt den Vertrag ab.

- 7.3 Die Verträge werden für eine Laufzeit von fünf Jahren geschlossen. In Fällen nach Nr. 2.1.2 können Verträge mit zehn- oder zwanzigjähriger Laufzeit abgeschlossen werden; die Einzelheiten regelt die oberste Naturschutzbehörde.

Der Abschluss von Verträgen kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (einschließlich Verpflichtungsermächtigungen) erfolgen. Auf den Abschluss besteht kein Rechtsanspruch.

- 7.4 Das Entgelt wird für den in dem Vertrag genannten Zeitraum festgelegt. Der Abschluss des Vertrags gilt zugleich als Antrag.

- 7.5 Das Entgelt wird ausgezahlt, wenn die vereinbarte naturschonende Bewirtschaftungsweise beziehungsweise Pflegemaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Vertragspartner der unteren Naturschutzbehörde die vertragsgemäße Durchführung mitgeteilt hat.

Die Vertragspartner haben eingetretene oder geplante Änderungen der Förderdaten unverzüglich den unteren Naturschutzbehörden mitzuteilen.

- 7.6 Die unteren Naturschutzbehörden prüfen während der Dauer des Vertrags jährlich bei mindestens 5 v.H. des Vertragsbestands die Einhaltung der für den Abschluss der Verträge und für die Gewährung des Entgelts maßgeblichen Sachverhalte an Ort und Stelle.

Die Kontrollen müssen mindestens umfassen:

- Die Prüfung aller Bestandteile der Verpflichtung sowie der entsprechenden Belege beziehungsweise Nachweise,
- die Prüfung der Übereinstimmung zwischen den Angaben zum Vertrag und der tatsächlichen Situation.

Die aufgeführten Prüfquoten sind als Mindestmaß zu verstehen. Falls sich bei den durchgeführten Kontrollen eine beträchtliche Anzahl von Unregelmäßigkeiten ergibt, ist die Kontrolldichte deutlich zu erhöhen.

Über die durchgeführte Prüfung ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen. Erhebliche Beanstandungen sind der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

### 8 Hinweis auf andere Förderrichtlinien

Für die Förderung sonstiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten die

- Verordnung über den Erschwernisausgleich vom 20. August 1983 (GVBl S. 679, BayRS 791-1-8-U) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinien zur Förderung landschaftspflegerischer Maßnahmen – Landschaftspflege-Richtlinien – (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 23. März 1983, LUMBI S. 33, StAnz Nr. 15),
- Richtlinien zur Förderung der Naturparke (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 18. Dezember 1981, LUMBI 1982 S. 2).

### III.

#### Schlussvorschriften

#### 9 Einvernehmen

Diese Richtlinien ergehen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und nach Anhörung des Obersten Rechnungshofs.

#### 10 In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

#### 11 Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Die in den Anlagen 1 und 2 dieser Richtlinien angegebenen DM-Beträge gelten bis zum 31. Dezember 2001.

Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinien treten die Richtlinien über Bewirtschaftungsvereinbarungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm) in der Fassung vom 1. April 1997 (AllMBI S. 327) außer Kraft.

Dr. Fischer-Heidlberger  
Ministerialdirektor